

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Stadt Betzdorf**

In der Gemarkung Bruche, Flur 4, Flurstück 6/348 wurde ein Grenzpunkt aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag wiederhergestellt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 03.09.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Der bestehende, bereits festgestellte Grenzpunkt wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Der Grenzpunkt wird auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **28.09.2026** bis **28.10.2026** in den Büroräumen des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Winfried Volk, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch im Internet unter <https://www.volk-betzdorf.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Winfried Volk finden Sie unter https://www.volk-betzdorf.de/elektronische_kommunikation.htm.

gez. Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Winfried Volk, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf

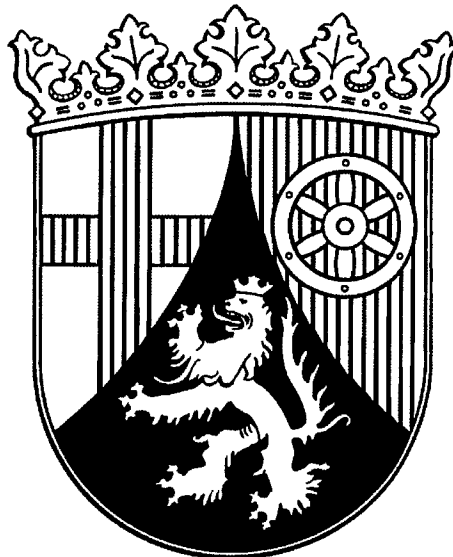
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00099081/2026	Datum 03.09.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Luisenstraße 8 57518 Betzdorf Tel: 02741/97440 FAX: 02741/974420	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Betzdorf	
	Gemarkung Bruche	Gemarkungsnummer 0040
	Flur 4	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2026/0264	Flurstück(e) 10/44	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Betzdorf, den 03.09.2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00099081/2026	Datum 03.09.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene und Grenzpunkt wurde in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die Wiederherstellung des Grenzpunktes und die Abmarkung des Grenzpunktes wurde den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Der bestehende, bereits festgestellte Grenzpunkt wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Der Grenzpunkt wurde auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00099081/2026	Datum 03.09.2026	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00099081/2026	Datum 03.09.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

(gez. Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

